

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.12.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: hawe-karen@hawe-hansen.de



24. Januar 2024

nachrichtlich:

Amt Nordsee-Treene - Die Amtsvorsteherin
Für die Gemeinde Horstedt
Schulweg 19
25866 Mildstedt

nur per Mail an: M.Jessen-Witt@amt-nordsee-treene.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **65. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Horstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugleich Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 04.12.2023**

- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 09.01.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „SO Energiespeicher“ der Gemeinde Horstedt angezeigt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Energiespeicheranlagen mit einer Leistung von mindestens 150 MW und einer Kapazität von mindestens 300 MWh im Gemeindegebiet. Dafür soll eine Sonderbaufläche „Energiespeicher“ dargestellt bzw. ein Sondergebiet „Energiespeicher“ festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Bundesstraße 5, südöstlich des Heidehofes und nördlich der Straße *Norder-Kronenburg* und umfasst laut hiesiger Messung eine Fläche von insgesamt rd. 7,8 ha, laut Begründung mit einer bebaubaren Fläche von rd. 5 ha. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Horstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Planung war bereits Gegenstand eines Planungsgespräches beim Kreis Nordfriesland am 28.06.2023. Im mit der Landesplanung abgestimmten Protokoll wurde folgendes festgehalten:

„Das geplante Vorhaben fällt nach Feststellung der Bauaufsicht des Kreises nicht unter eine Privilegierung nach § 35 BauGB. Baurecht kann insofern allenfalls durch ein Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) hergestellt werden. Der Außenbereich ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten, und eine gemeindliche Bauleitplanung muss einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Im Zuge einer Planung sind daher die vorhabenspezifischen Standortbedingungen des Vorhabens darzulegen und anschließend eine (gemeindegrenzenunabhängige) Standortalternativenprüfung durchzuführen. Hierbei sind auch die Zwänge, die sich sowohl aus der Zweckbestimmung als auch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Batteriespeichers ergeben, herauszuarbeiten. Insbesondere auf die Standortgebundenheit in Bezug auf ein Umspannwerk ist einzugehen. Vorhandene Vorbelastungen des Raumes sind ebenfalls zu berücksichtigen, etwaige Konsequenzen aufgrund des in der Nähe befindlichen FFH-Gebiets sind ebenfalls frühzeitig abzu prüfen und mit dem Kreis zu klären.“

Im Hinblick auf das weitere Procedere sollte sich der Investor mit der Gemeinde abstimmen, inwieweit dort Bereitschaft für die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans besteht.“

Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 (G) LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. Dem entspricht das Vorhaben zunächst nicht.

Die LEP-Fortschreibung 2021 äußert sich nicht explizit zum Thema Batteriespeicher. Das Vorhaben entspricht jedoch der Tendenz des Grundsatzes gemäß Kapitel 3.9 Abs. 9 LEP-Fortschreibung 2021, wonach in den Gemeinden ausreichend Flächen für die Energiewende zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme sollten gemäß Kapitel 3.9 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 vor allem brachliegende, bereits baulich vorbelastete Flächen in siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden. Vor diesem Hintergrund ist der konkrete Flächenbedarf nochmals genauer zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

In den vorliegenden Unterlagen wird hilfsweise auf die Regelungen des Kapitels 4.5.2 LEP-Fortschreibung 2021 zu raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen zurückgegriffen. Dieser Ansatz kann im Grundsatz nachvollzogen werden. Insbesondere der Grundsatz einer möglichst freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Entwicklung zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und die vorrangige Ausrichtung auf bereits vorbelastete und/oder versiegelte Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen lässt, sich auf das vorliegende Planvorhaben übertragen.

Ebenfalls soll gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Die geplante Fläche liegt in einem aufgrund vorhandener Infrastrukturen (Umspannwerke, Bundesstraße, Sondergebiet Bund (Standortübungsgelände Schauendahl)) bereits vorbelasteten Bereich mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial. Damit entspricht das Vorhaben im Grundsatz den o. g. raumordnerischen Vorgaben.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte dennoch eine gemeindegrenzenunabhängige Standortalternativenprüfung durchgeführt und kartographisch aufbereitet werden, um weitere mögliche Flächen auf ihre Eignung zu untersuchen. Dies sollte unter Berücksichtigung und deutlichen Benennung der vorhabenspezifischen Standortbedingungen (u.a. Nähe zum bestehenden Umspannwerk „Husum Nord“, Mindestflächenbedarf, keine Querung von Höchstspannungsleitungen etc.) weiter ausgeführt werden.

Abschließend kann bestätigt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Im weiteren Verfahren behalte ich mir eine weitergehende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Den Hinweisen der Landesplanung zum Erfordernis einer gemeindegrenzenunabhängigen und kartographisch aufbereiteten Standortalternativenprüfung wird sich angeschlossen. Auch aus städtebaulicher Sicht ist es erforderlich, der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung etwaiger naturschutzrechtlicher und -fachlicher Belange die bereits benannten vorhabenbezogenen Standortkriterien zugrunde zu legen, um eine spezifische Standortbindung herzuleiten.

Auch wenn der Landschaftsplan laut Begründung keine vorhabenbezogenen Aussagen zur Errichtung eines Batteriespeichers trifft, ist eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Inhalten und Darstellungen des Landschaftsplans erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB). Da die Planinhalte voraussichtlich von der Landschaftsplanung abweichen, sind die Abweichungen in der Begründung zu erläutern und in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Übrigen wird auf die Planzeichenverordnung verwiesen. Sonderbauflächen sollen gemäß der Anlage zur PlanZVO Nr. 1.4. in „Orange mittel“ dargestellt werden, die Planzeichnung ist insoweit anzupassen.

„Gelb“ ist Straßenflächen und Flächen für Versorgungsanlagen vorbehalten.

gez. Johannes Pick



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Horstedt

Auskunft
gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

01.2024

65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Horstedt¹

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Zum F + B-Plan

Auf die Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird hingewiesen. Die in der Begründung benannte Eingriffsregelung bezieht sich allein auf die Regelungen nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 14, 15 und 18 BNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz ist dabei gesondert zu betrachten. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Eine Fehlanzeige bei Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope sowie artenschutzrechtlicher Belange ist erforderlich.

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum F + B-Plan

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Einführungserslass des MELUND und MILI vom 10.10.2019 sind die Veränderungen des Wasserhaushalts im Planbereich im Zuge der Planung zu untersuchen. Die sogenannte In-Aussicht-Stellung der Erlaubnisfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist laut Erlass vor Satzungsbeschluss notwendig.

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zum B-Plan

Keine Stellungnahme möglich.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Horstedt

In der Begründung zum B-Plan werden verschiedene bauliche Anlagen, die im Geltungsbereich des B-Planes errichtet werden könnten aufgezählt.

Angaben zu den Abmessungen der einzelnen Gebäude und zur bebaubaren Grundfläche werden jedoch nicht gemacht.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Zum F-Plan

Hinweise

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer leistungsfähigen Batteriespeicheranlage im Kreisgebiet wird ausdrücklich begrüßt. Das Vorhaben stellt einen sinnvollen Beitrag zur Speicherung von Strom dar und trägt somit zur Energieversorgung und Netzstabilität bei. Bisher hat der Bundesgesetzgeber derartige Anlagen nicht explizit privilegiert, so dass die Errichtung im Außenbereich zunächst als artfremd angesehen werden muss. Der Außenbereich ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten, und eine gemeindliche Bauleitplanung muss einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Im Zuge einer Planung sind daher die vorhabenspezifischen Standortbedingungen des Vorhabens darzulegen und anschließend eine gemeindegrenzenunabhängige **Standortalternativenprüfung** durchzuführen. Hierbei sind auch die Zwänge, die sich sowohl aus der Zweckbestimmung als auch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Batteriespeichers ergeben, herauszuarbeiten. Insbesondere auf die **Standortgebundenheit** in Bezug auf ein Umspannwerk ist einzugehen. Vorhandene Vorbelastungen des Raumes und etwaige Konsequenzen aufgrund des in der Nähe befindlichen FFH-Gebiets sind ebenfalls zu berücksichtigen bzw. frühzeitig abzuprüfen.

Zum B-Plan

Hinweis

Zum Entwurf des Bebauungsplans liegen zum derzeitigen Zeitpunkt eine Planzeichnung sowie die Begründung vor. Textliche Festsetzung (Text Teil B) liegen nicht vor. Im weiteren Verfahren sollte der Entwurf des Bebauungsplans zumindest hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der zulässigen Höhe ergänzt werden.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.
Jan Peche

Von: 
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: 65. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Horstedt
Datum: Donnerstag, 21. Dezember 2023 10:37:26

Sehr geehrte Frau Hansen

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.
Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.
Bei der weiteren Planung sollte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in Bezug auf die benachbarten Nutzungen nachgewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@lfu.landsh.de
poststelle@lfu.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landesangelverband - Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Ing. Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt

Ihr Zeichen / vom
- / 04.12.2023

Unser Zeichen / vom
Sr 1158-1159/2023

Kiel, den 09.01.2024

Gemeinde Horstedt - Kreis Nordfriesland

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 – SO Energiespeicher und

65. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Schroeter

Von: [TenneT Fremdplanung ZN](#)
An: ["karen@hawe-hansen.de"](mailto:karen@hawe-hansen.de)
Betreff: WG: frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 65. Änd. F-Plan und zum B-Plan 15 - Sondergebiet Energiespeicher
Datum: Montag, 11. Dezember 2023 10:53:40
Anlagen: [image002.jpg](#)
[image001.png](#)
[65. F-Planänderung - SO Energiespeicher Gemeinde Horstedt.pdf](#)
[Behauungsplan Nr. 15 - SO Energiespeicher Gemeinde Horstedt.pdf](#)
[B-Plan15 A3-Stand04122023.pdf](#)
[F-Plan65 Aenderung-A3-Stand04122023.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

Maik Skibbe

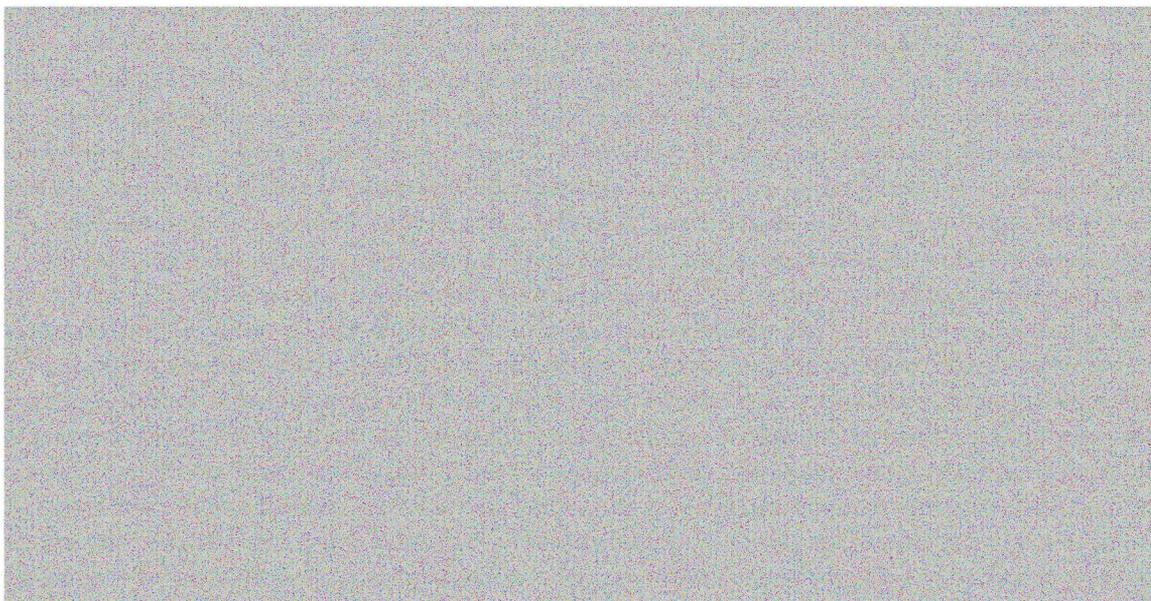
Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu



TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923



Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Kyon Energy Solutions GmbH
Frau Nicole Reger
Dachauer Str. 15b
80335 München

Ihr Zeichen: ---
Ihr Antrag vom: 06.12.2023
Aktenzeichen: LBA-2023-2647

Sachbearbeitung:
Luftbildauswert
Telef
Telefax

08.12.2023

Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung: Norder-Kronenburg in 25860 Horstedt (Flur 7, Flurstück 74)

Sehr geehrte Frau Reger,

auf Ihren Antrag vom 06.12.2023 wurde die angefragte Fläche luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlichen historischen Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u. a.) visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach derzeitigem Informationsstand zu.

1. Ergebnis der Auswertung historischer Daten

Es können keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten ebenfalls nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.

2. Bewertung

Entsprechend der o. g. Auswertung handelt es sich bei der angefragten Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

3. Hinweise

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder erdeingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekanntem Archivalien, die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potenziellen Kampfmittelbelastung führen können.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Schliecker

Merkblatt

Geschichtliche Einordnung:

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte nicht durch alliierte Streitkräfte besetzte Bundesland. Aus diesem Grund zogen sich Wehrmachtseinheiten dorthin zurück, um sich anschließend aufzulösen und in Kriegsgefangenschaft genommen zu werden. Das Wissen über die bevorstehende Gefangennahme führte bei etwa 1,5 Millionen Soldaten dazu, dass diese sich allerorts ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Weiterhin wurde Munition in Kampfhandlungen verschossen, versprengt oder auf andere Art entsorgt. Dadurch kann es verbreitet zu Zufallsfunden der vorgenannten militärischen Gegenstände kommen.

Augenscheinlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beleg für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heranzukommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Nur per E-Mail: karen@hawe-hansen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1746-23-BBP	[REDACTED]	[REDACTED]	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Horstedt - 65. Änd. FNP und BBP Nr. 15 - Sondergebiet Energiespeicher

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.12.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 04.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Sollten Kameras zur Überwachung des Energiespeichers geplant sein, so sind diese so auszurichten, dass das militärische Gelände davon nicht erfasst wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR